

Große Kreisstadt Donauwörth

Satzung über die Gebühren für die Benützung der Bäderbetriebe

Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz am 22. August 2008 (GVBI. S. 460) nach einem Beschluss des Stadtrates vom 30.03.2023 folgende Gebührensatzung für die Benützung der städtischen Bäderbetriebe der Großen Kreisstadt Donauwörth:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benützung der städtischen Bäderbetriebe wird eine Gebühr erhoben.
- (2) In allen auf Grund dieser Satzung festgesetzten Gebühren ist die anfallende gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist derjenige, der eines der städtischen Bäder und seine Einrichtungen benützt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr entsteht mit Beginn der Benützung.
- (2) Die Gebühr wird mit dem Lösen der Eintrittskarte fällig.

§ 4 Entrichtung der Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr wird durch das Lösen einer Benützungskarte (Saisonkarte, Einzelkarte bzw. Bäderwertkarte) entrichtet.
- (2) Einzelkarten berechtigen zur einmaligen Benützung des Bades am Lösungstag. Die Bäderwertkarte berechtigt im Rahmen ihres Wertes zum Besuch des Bades. Die Saisonkarte berechtigt zum Besuch des Bades für den entsprechend fixierten Zeitraum.
- (3) Bäderwertkarten sind nicht personen- oder saisonbezogen und in beiden Bädern gültig.
- (4) Die Saisonkarte, die im betreffenden Kalenderjahr während der Badesaison beliebig oft zum Eintritt berechtigt, ist nicht übertragbar. Die Saisonkarte muss deutlich lesbar mit dem Vorund Familiennamen, dem Geburtsdatum sowie dem Jahresvermerk versehen sein. Fehlt nur eines dieser Merkmale, so ist die Karte ungültig. Bei Überlassung der Jahreskarte an Dritte zur missbräuchlichen Benützung wird die Karte ersatzlos eingezogen. Für verloren gegangene Saisonkarten wird kein Ersatz geleistet.
- (5) Gelöste Benützerkarten werden nicht zurückgenommen; die Gebühr für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.

- (6) Die Badezeit im Stadtbad am Mangoldfelsen beginnt mit der Aushändigung bzw. Entwertung der Eintrittskarte. Sie endet mit dem Passieren der Badekasse, an der die Zeitkontrolle und die Entwertung der Eintrittskarte vorgenommen werden. Spätestens nach Ablauf der gesetzten Badezeit von zwei Stunden hat der Badegast das Bad zu verlassen.
- (7) Die Entscheidung, ob die Badezeit im Stadtbad am Mangoldfelsen überschritten ist, obliegt dem Badepersonal im Rahmen der Aufsichtspflicht. Maßgebend für die Bemessung der Benutzungsdauer ist die durch das Badepersonal festgestellte Kontrolluhrzeit.

§ 5 Gebührensätze und -maßstab

A) Stadtbad am Mangoldfelsen

(1) Eintrittskarten zum einmaligen Eintritt (Einzelkarte) mit Kleiderablage und Schränkchen (Badezeit 2 Stunden)

`	,	
a)	Kinder von 6 mit 13 Jahren	1,00 Euro
b)	Jugendliche von 14 mit 17 Jahren	2,00 Euro
c)	Erwachsene über 18 Jahren	3,00 Euro
d)	Familieneintritt, einschl. deren Kinder	
,	(§ 5 Abs. A 1 a und b und § 6 Abs. 1 und 2)	6,00 Euro

(2) Bäderwertkarte

Für den Betrag von 30,00 € werden beim Kauf der Bäderwertkarte Badegebühren im Werte von 35,00 € erworben. Die Karte ist nicht personenbezogen und somit übertragbar, auch saisonübergreifend.

30.00 Euro

- (3) Schul- und Gruppenregelung je 45 Minuten
 - a) Für lehrplanmäßiges Schwimmen von Schulen sowie KiTa`s mit Aufsichtsperson sowie VHS-Kursen wird die Gebühr pauschal auf

festgesetzt.

- b) Alle übrigen Vereine und Gruppen 45,00 Euro
- (4) Donauwörther Sportvereine soweit diese die Vorgaben der Sportförderungsrichtlinien erfüllen

a) Saisonpauschale je Übungsstunde (45 Minuten)
b) bei zusätzlicher Nutzung (z.B. in Ferien) je 45 Minuten
100,00 Euro
10,00 Euro

Die jeweilige Pauschalgebühr wird entsprechend der Meldung des Badepersonals über die Stadtverwaltung in Rechnung gestellt.

Bei Überschreitung der festgelegten Badezeit ist für jede angefangene halbe Stunde die Hälfte der entsprechenden Eintrittsgebühr (§ 5 Abs. A 1) nachzuentrichten.

B) Freibad auf dem Schellenberg

(1)	Eintrittsgebühren zum einmaligen Eintritt (Tageskarte) mit Wechselkabine, Schränkchen oder
	Kleiderablage

2,00 Euro
3,50 Euro
6,00 Euro
12,00 Euro
7,50 Euro
3,00 Euro
2,50 Euro

(2) Bäderwertkarte

i) i)

e)

Für den Betrag von 50,00 Euro (Wert 60,00 Euro) und 100,00 Euro (Wert 120,00 Euro) können im Freibad Wertekarten erworben werden. Die Karte ist nicht personenbezogen und somit übertragbar, auch saisonübergreifend.

(3) Saisonkarten mit Wechselkabine, Schränkchen oder Kleiderablage

Dusch-Chip für die Nutzung der Warmwasserdusche

a)	Kinder von 6 mit 13 Jahren	37,50 Euro
b)	Jugendliche von 14 mit 17 Jahren	75,00 Euro
c)	Erwachsene ab 18 Jahren	120,00 Euro
ď)	Familienkarten	
,	da) Familienkarte 1	

Dusch-Chip-Zehnerkarte

(1 Erwachsener einschl. Kinder und Jugendliche gemäß § 5 Abs. B 3 a und b und § 6 Abs. 1 und 2)

135,00 Euro

0,50 Euro

4,50 Euro

db) Familienkarte 2

(Ehepaare, eingetragene Lebensgemeinschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften mit dem gleichen

Wohnsitz, einschl. deren Kinder (§ 5 Abs. B 1 b und § 6 Abs. 1 und 2)

195,00 Euro

(4) Dauerkabinen

Dauerkabine für die Badesaison und von sämtlichen Familienangehörigen benutzbar

80,00 Euro

(5) Sommerferien-Badekarte mit Wechselkabine, Schränkchen oder Kleiderablage

- für den Zeitraum der Sommerferien in Bayern -

a)	Kinder von 6 mit 13 Jahren	22,50 Euro
b)	Jugendliche von 14 mit 17 Jahren	37,50 Euro

§ 6 Gebührenermäßigung und Gebührenfreiheit

- (1) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 und darüber, haben die für Jugendliche (§ 5 Abs. A 1 b und B 1 b) festgesetzten Gebühren zu bezahlen. Schwerbehinderte Jugendliche mit einem GdB von 50 und darüber, haben die für Kinder (§ 5 Abs. A 1 a und B 1 a) festgesetzten Gebühren zu bezahlen. Diese Regelung gilt analog auch für den Erwerb von Dauerkarten. Begleitpersonen von Behinderten haben unter der Voraussetzung freien Eintritt zu den Bädern, dass ein entsprechender Eintrag im Behindertenausweis vermerkt ist.
- (2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch für Schüler, Auszubildende, Studierende, Freiwilligendienste (BuFDi, FSJ, FÖS bzw. EVS), Inhaber der Jugendleiter-Card, Ehrenamtskarte ab vollendetem 18. Lebensjahr und Teilnehmer der DonauwörthPlus-Aktion. Auch gilt dies für Empfänger von Leistungen nach SGB II und XII sowie nach § 1 AsylbLG, wenn die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis nachgewiesen und sonst glaubhaft gemacht werden kann (Ausweis, Bestätigung usw.) und Rentner bzw. Versorgungsempfänger mit entsprechendem Nachweis.
- (3) Beim Besuch des Freibades auf dem Schellenberg ist von Montag mit Freitag bei Lösung einer Eintrittskarte nach 18 Uhr (im Monat September bereits ab 17.00 Uhr) von Erwachsenen die Gebühr für Jugendliche (§ 5 Abs. B 1 b) und von Jugendlichen die Gebühr für Kinder (§ 5 Abs. B 1 a) zu entrichten. Diese Ermäßigung gilt nicht an Wochenenden (Samstag und Sonntag) und Feiertagen. Gleiches gilt bei den Terminen des Frühschwimmens von 06:00-08:00 Uhr.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, die sich in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden, wird keine Benützungsgebühr erhoben.
- (5) Empfänger von Leistungen nach SGB II und XII sowie nach § 1 AsylbLG erhalten nach Vorlage entsprechender Nachweise für ihre Kinder (einschl. 13 Jahre) eine Saisonkarte für das Freibad auf dem Schellenberg kostenfrei ausgestellt.
- (6) Aktive Angehörige der Wasserwacht Donauwörth, die sich an der Überwachung des Bäderbetriebes beteiligen, haben im Freibad im Rahmen ihres Dienstes freien Eintritt. Ferner ist der Übungsbetrieb im Stadtbad am Mangoldfelsen für Mitglieder der Wasserwacht gebührenfrei.
- (7) Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag die Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn die Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.
- (8) Für Übungs-, Trainings- oder Schwimmstunden von sonstigen Gruppen, kann anstelle der Erhebung von Einzelgebühren eine angemessene Pauschalgebühr, soweit nicht bereits in dieser Satzung geregelt, festgesetzt werden. Dies gilt insbesondere bei schwimmsportlichen Veranstaltungen bzw. Kursen. Die Pauschalgebühren sind jedoch nur anwendbar, wenn die Einrichtung geschlossen betreten und verlassen wird.

§ 7 Sicherung

- (1) Die von der Stadt bestimmten Aufsichtspersonen sind berechtigt zu prüfen, ob der Badegast im Besitz einer gültigen Benützerkarte ist bzw. ob er die richtige Benützungsgebühr entrichtet hat.
- (2) Jeder Benützer ist verpflichtet
 - a) beim Eintritt seine Benützerkarte vorzuzeigen,
 - b) sich über seine Person und sein Alter auszuweisen, wenn er eine vom Erwachsenensatz abweichende Benützungsgebühr beanspruchen möchte.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Wer dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er eine entstandene und fällige Gebühr schuldhaft hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet wird nach Art. 14, 15 oder 16 KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01. Mai 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benützung der städtischen Bäderbetriebe vom 31.03.2022 sowie alle sonstigen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen außer Kraft.

Donauwörth, den 30. März 2023 **Stadt Donauwörth**

Jürgen Sorré Oberbürgermeister